

IV ZR 127/57

(5 U 8/56 (Entsch.))

2521 034

Verkündet lt. Protokoll
am 10. Juli 1957
Wüst, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in
Freiburg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Gustav A [REDACTED] , B [REDACTED],
P [REDACTED] USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrich-
ter Ascher, Johannsen, Dr.v.Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes
wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe in Freiburg i.Br.
vom 8. November 1956 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revi-
sionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude. Er ist im Jahre 1933 von Deutschland nach Frankreich ausgewandert. Am 1. August 1939 wurde er dort festgenommen und in ein Lager gebracht. Er wurde später wegen seiner jüdischen Abstammung in der Zeit vom 4. November 1940 bis zum 25. November 1941 im Lager Gurs in Frankreich interniert. Um die Lage der jüdischen Inhaftierten zu erleichtern, hatte der Bund "Christliche Freundschaft" im Jahre 1941 in Chansay-Rhone das Hotel de la Roche d'Ajoux gemietet und als Aufenthaltsort für betagte Juden hergerichtet. Die für diesen Aufenthalt ausgesuchten Juden - darunter auch der Kläger - wurden unter polizeilicher Bewachung von Gurs in das Hotel in Chansay verbracht. Das Lager wurde unter strenger Kontrolle gehalten. Die ein- und ausgehende Post unterlag der Zensur, die Insassen des Lagers durften sich nicht mehr als 2 km vom Aufenthaltsort entfernen. Die Flucht war außerordentlich erschwert, weil die Lagerinsassen weder Geld noch Lebensmittelkarten oder Ausweispapiere besaßen. Im Falle der Zuwiderhandlung liefen sie Gefahr, in ein Straflager oder ein Vernichtungslager deportiert zu werden. Eine Anzahl der in Chansay untergebrachten Juden wurde auch aus dem Lager wieder herausgeholt und fand in der anschließenden Deportation den Tod. Auch der Kläger sollte nach seinen Angaben zur Deportierung im Lager festgenommen werden, weshalb er am 23. Februar 1943 floh und sich in der Folgezeit bei einem Bauern versteckt hielt. Das Land hat dem Kläger für die Dauer seiner Unterbringung in Gurs 1.800.-- DM Haftentschädigung gewährt. Der Kläger verlangt in diesem Rechtsstreit eine Haftentschädigung für die Zeit seines Aufenthalts in Chansay somit vom 26. November 1941 bis zum

23. Februar 1943. Das Landgericht hat ihm durch das Urteil vom 14. November 1955 dafür eine Entschädigung von 2.250.-- DM zugesprochen. Die Berufung des beklagten Landes gegen dieses Urteil blieb erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat auf die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision 'zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nachdem der erkennende Senat die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts durch Beschluß vom 27. März 1957 zugelassen hat, bestehen gegen die Zulässigkeit des Revisionsverfahrens keine Bedenken mehr. Die in rechter Form und Frist erhobene Revision mußte dazu führen, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

II. Das Berufungsgericht hat dem Antrag des Klägers, ihm eine Haftentschädigung für die Zeit seines Aufenthalts in Chansaye vom 26. November 1941 bis zum 23. Februar 1943 zuzusprechen, mit folgender Begründung entsprochen:

Der Kläger verlangt Entschädigung, weil ihm durch die französische Regierung die Frei-



heit entzogen worden sei. Da die Vichy-Regierung in hohem Masse von Deutschland als der damaligen Besatzungsmacht in Frankreich abhängig war, muß davon ausgegangen werden, daß sie von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist. Jedenfalls ist die Freiheitsentziehung nur dadurch ermöglicht worden, daß der Kläger den Schutz des Deutschen Reiches verloren hatte. Der Kläger ist daher nach § 43 Abs 1 Satz 2 BEG berechtigt, Entschädigung zu verlangen, obwohl die Verfolgungsmaßnahmen von einem ausländischen Staate getroffen worden sind.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ist schon in der bisherigen Rechtsprechung den nach Süd-Frankreich deportierten Juden für ähnliche Unterbringung Haftentschädigung gewährt worden (vgl auch das Urteil des BGH - IV ZR 140/55 - wegen des Hotels Terminus in Marseilles). Es kann aber nunmehr dahingestellt bleiben, ob man nach den für das BErgG getroffenen Unterscheidungen in dem Zwangsaufenthalt des Klägers in Chansaye eine Freiheitsentziehung oder nur eine Freiheitsbeschränkung sehen könnte. Nach § 43 Abs 3 BEG wird der Freiheitsentziehung auch das Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleichgesetzt. Als ein solches Leben unter haftähnlichen Bedingungen aber muß der Aufenthalt des Klägers in Chansaye angesehen werden. Dafür spricht die fortlaufende polizeiliche Kontrolle, die Postzensur, die Beschränkung auf einen verhältnismäßig klei-

nen Aufenthaltsbezirk, und vor allem die Art, wie diese Beschränkung durchgesetzt wurde. Dazu dienten nicht nur die völlige Mittellosigkeit, das Fehlen von Ausweis-papieren und Lebensmittelkarten in einem fremden Land, sondern besonders die hohe Lebensgefahr, durch welche die Juden bei einem Verlassen des angewiesenen Aufent-haltsorts bedroht waren, und die ihren Zwangsaufenthalt einer Einschließung nahe kommen ließ.

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführun-gen sind begründet.

1.) Wie der erkennende Senat in ständiger Recht-sprechung annimmt, ist die Entscheidung ausschließlich auf Grund der Vorschriften des BEG zu treffen. Das er-gibt sich sowohl aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auch aus der Bestimmung des Art III Nr 9 Abs 2 des Änderungsgesetzes. Mit Recht hat daher das Berufungs-gericht den Rechtsstreit auf Grund des § 43 BEG entschie-den. Da für den Aufenthalt des Klägers in Chansaye un-mittelbar Maßnahmen eines ausländischen Staates, nämlich Frankreichs ursächlich waren, das auch nach Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstandabkommens vom 22. Juni 1940 - abgedruckt in der Zeitschrift für Völker-recht Band 24 S 321 ff - als selbständiges Völkerrechts-subjekt fortbestand, ist der Anspruch des Klägers nur dann begründet, wenn auch die besonderen tatbestandsmäßi-gen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG gegeben sind. Das Leben unter haftähnlichen Bedingungen, - ein solches unterstellt - muß also nicht nur dadurch ermög-

licht worden sein, daß der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hat oder daß die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung dazu veranlaßt worden ist, sondern das Leben unter haftähnlichen Bedingungen muß sich auch unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze abgespielt haben. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die beiden erstgenannten unter Nr 1 und Nr 2 des Satzes 2 des Abs 1 des § 43 BEG normierten Voraussetzungen gegeben sind. Dagegen enthält das Berufungsurteil keine ausdrückliche Feststellung darüber, daß das - hierzu zu unterstellende - haftähnliche Leben von dem französischen Staat und "Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze" herbeigeführt worden ist. Bereits aus diesem Grunde muß das angegriffene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der Entscheidung der Frage, ob der französische Staat bei seiner Einwirkung auf die Freiheit des Klägers rechtsstaatliche Grundsätze verletzt hat, ist davon auszugehen, daß für die Inhaftierung des Klägers bis zum militärischen Zusammenbruch Frankreichs und dem Abschluß des Waffenstillstandsabkommens sicherheitspolizeiliche Erwägungen maßgebend waren, die vor allem in Kriegszeiten die Inhaftnahme der Angehörigen feindlicher Staaten als berechtigt erscheinen lassen - so auch das Urteil des erkennenden Senats vom 1.12.1956 - IV ZR 241/56 - RzW 1957, 87 -. Dieser Rechtsfertigungsgrund bestand jedoch für die spätere Zeit nicht mehr. Nach Ziffer 19 Abs 1 des Waffenstillstandsabkommens vom 22. Juni 1940 war die französische Regierung verpflichtet, alle in französischem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen - einschließlich der Haft- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat

zu Gunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt waren - unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben. Behielt der französische Staat gleichwohl, wenn auch auf Veranlassung der nationalsozialistischen deutschen Regierung, den Kläger in Gewahrsam, so kann in dieser Handlungsweise eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze liegen - vgl hierzu auch Urteil des BGH vom 4. Mai 1957 - IV ZR 55/57 - = RzW 1957, 238 - . In der weiteren Verhandlung wird zu klären sein, welche Gründe für die gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen maßgebend waren und ob aus diesen Gründen der zwangsweise Aufenthalt des Klägers in Chansaye eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze bedeutet.

2. a) Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu der Entscheidung kommen, daß der zwangsweise Aufenthalt des Klägers in Chansaye keine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze darstellt, so wäre die Klage dann ohne weiteres unbegründet, weil dann die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 2 BEG nicht vorlägen.

b) Sollten dagegen rechtsstaatliche Grundsätze verletzt sein, was vom Berufungsgericht festzustellen ist, so ist der Anspruch auf Haftentschädigung für die Zeit der Unterbringung des Klägers in Chansaye nach § 43 Abs 3 BEG begründet, wenn der Kläger im Hotel de la Roche d'Ajoux unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat. Die bisherigen Feststellungen reichen nicht aus, um diese Frage abschließend beurteilen zu können. Ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen ist ein Dasein, bei welchem der Verfolgte zwar nicht unter Beschränkung auf einen eng abgegrenzten Raum von der Umwelt vollständig und nachhaltig abgesondert ist,

bei dem aber doch Einschränkungen der persönlichen Freiheit bestehen, die nahe an eine Freiheitsentziehung herankommen. Haftähnlich ist ein Leben, das dem eines Häftlings sehr nahekommt. Erforderlich ist vor allem, daß der Verfolgte einer laufenden Kontrolle durch die Stelle ausgesetzt ist, die die Einwirkung auf seine Freiheit vorgenommen hat, sowie daß er ein Leben führen mußte, das an Kargheit der Ernährung und Unterbringung dem eines Strafgefangenen entsprach (vgl Ehrig & Blessin-Wilden BEG 2. Aufl § 43 Anm 24 S 360). Hierbei ist im Einzelfall auf die Gesamtheit aller Umstände abzustellen, die dem Leben des Verfolgten seinen besonderen Charakter gaben. Auszugehen ist davon, daß bloße Aufenthaltsbeschränkungen, wie sie in dem Zwangsaufenthalt in einer kleinen Gemeinde liegen können, den Tatbestand einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs 3 BEG nur erfüllen, wenn die oben dargelegten Voraussetzungen gegeben sind (so auch BGH vom 3. Juli 1957 - IV ZR 125/57 -). Würdigt man das Leben des Klägers unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten, so spricht zunächst gegen die Annahme des haftähnlichen Lebens, daß er sich innerhalb der Gemeinde Chansaye frei bewegen konnte. Insofern liegt der zur Entscheidung stehende Rechtsstreit anders als der vom Senat entschiedene im Berufungsurteil erwähnte Fall der Unterbringung des Verfolgten im Hotel Terminus - IV ZR 140/55 -. In diesem Falle war dem Verfolgten das Verlassen des ihm zum Aufenthalt zugewiesenen Hotels verboten und durch eine strenge Kontrolle unmöglich gemacht. Nur dann konnte der Verfolgte nach Einholung einer besonderen Erlaubnis das Hotel verlassen, wenn er zum Zwecke der Durchführung seiner Auswanderung bestimmte Behörden und Stellen aufsuchen mußte. Daß der Kläger keine Lebensmittelkarten erhielt und nicht im Besitz von gültigen Ausweispapieren und Geldmitteln war, ist für sich allein ebenfalls nicht ausreichend, um

seinem Aufenthalt den Charakter eines Lebens unter haftähnlichen Bedingungen zu geben, da für seinen Lebensunterhalt im Hotel de la Roche d'Ajoux hinreichend gesorgt war. Immerhin können diese Umstände im Zusammenhang mit anderen Tatsachen auf ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen hindeuten. Nach dem Gesetz kommt es für den Klageanspruch auch nicht darauf an, ob der Kläger unter besonderer Gefährdung seines Lebens gelebt hat. Daß das Leben des Klägers in Chansaye schwer und gefährdet war, kann nicht verkannt werden. Für die Frage, ob der Kläger damals unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat, kommt es aber auf den Grad und die Nachhaltigkeit seiner Abschließung von der Außenwelt, nicht aber auf eine Gefährdung seines Lebens an, die ihn in der damaligen Zeit leider ebenso wie alle anderen rassisch Verfolgten traf, gleichgültig ob sie bereits verhaftet waren oder sich noch im Zustand einer äusseren Freiheit befanden. Die danach vor allem entscheidende Abschließung des Klägers von der Umwelt hing nach alledem von dem Umfang und der Intensität der polizeilichen Kontrolle ab, der er in Chansaye unterworfen war. Das Berufungsgericht führt hierzu im Tatbestand seines Urteils aus, daß das Lager unter strenger Kontrolle gehalten wurde, und in den Entscheidungsgründen wird von einer fortlaufenden polizeilichen Kontrolle gesprochen. Auch in dem Schreiben des Abbé A. Glasberg vom 15. September 1955 heißt es insoweit nur, daß das Heim in Chansaye einer sehr strengen Kontrolle seitens der Polizei unterlag. Es fehlt jedoch an einer ausreichenden Feststellung darüber, wie die Kontrolle praktisch gestaltet war. Das Revisionsgericht sieht sich daher außerstande festzustellen, ob diese Kontrolle den Kläger trotz seiner Bewegungsfreiheit in der Gemeinde in einem Maße von der Außenwelt abschloß und zur Verfügung der französischen Regierung hielt, daß von einem haftähnlichen Leben

gesprochen werden kann. Diese Feststellung wird nachzuholen sein. Hierbei wird es auch einer Ermittlung darüber bedürfen, wie die Kontrolle praktisch ausgeübt wurde, insbesondere wie oft, wann und bei welcher Gelegenheit sie vorgenommen wurde. Es wird auch darauf ankommen, ob der Kläger und die anderen Insassen des Hotels sich unter Umständen einer wirksamen Kontrolle entziehen konnten, oder ob die Kontrolle so intensiv und dicht war, daß der Kläger praktisch jederzeit zur Verfügung der "inhaftierenden" Stellen stand. Sprechen die über die Art der Kontrolle zu treffenden Feststellungen zwar für die Annahme eines haftähnlichen Lebens, reichen sie jedoch noch nicht in vollem Umfange aus, so können auch die sonstigen Umstände des Aufenthalts, soweit sie nach den obigen Ausführungen für die Frage der Haftähnlichkeit von Bedeutung sind, zu Gunsten des Klägers berücksichtigt werden.

Nach alledem war das Urteil zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierbei wird das Gericht auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Bundesrichter von Werner
ist beurlaubt und ortsab-
wesend und dadurch verhin-
dert zu unterschreiben.

Wilden

Schmidt